

Flimser Siegel und Glocken

Autor(en): **Derichsweiler, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 5

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wählt; dazu kam noch ein Fünfter, der bloß Vertreter der Gemeinde (Ilanz) im Landgericht war und nicht im Stadtgericht saß. Alle Versuche, sich vom Landgerichte loszulösen und ein eigenes Gericht zu bilden, wie Ilanz gewissermaßen unter belmontischer Herrschaft gewesen war, blieben erfolglos.⁴³ Die andern Nachbarschaften hatten je nach ihrer historischen Bedeutung einen oder zwei Vertreter im Landgericht, so z. B. Kästris, Sagens, Fellers und Luvis je zwei. Auf die Volkszahl einer Nachbarschaft wurde keine Rücksicht genommen.

Auch der Gemeinde Valendas mit Versam wurde aus sprachlichen Rücksichten durch Entscheidung des Bundesgerichtes (1528) ein eigenes Gericht mit beschränkter Kompetenz eingeräumt hauptsächlich in Sachen „des Vogtens und Entvogtens“.⁴⁴ Als besondere und selbständige Gerichtsgemeinde hatte sich aus den markgenossenschaftlichen und aus den Feudalverhältnissen auch die Herrschaft Löwenberg bei Schleuis herausentwickelt.

Flimser Siegel und Glocken.

Von W. Derichsweiler, Zürich.

Die Gegend Flims wird zuerst urkundlich als Reichsgut Ludwig des Frommen (814—840) genannt „in Flemme“, denn das „Flemme Roncale“ im Testament des Bischofs Tello vom 15. Dezember 766 ist nach Chr. Latour (Bündn. Monatsblatt 1914, Nr. 7) eine Flußreute bei Somvix. Flims kam dann in Besitz von mit der Königsfamilie verwandten, welfischen Herzögen. Bischof Conrad der Heilige (934—975), auch ein Welfe, tauschte Flumines (Flims), Lugeniz (Lugnez) und Amidis (Ems) von seinem Bruder, welcher diesen Besitz ererbt hatte, gegen elsässischen Besitz aus. Nachher bestanden viele Oberherrschaften über Flimser Gebiet, hauptsächlich die des königlichen Klosters Pfäfers, dann die der Herren von Belmont, Sax, Werdenberg, Wildenberg, des Bischofs von Chur, der Klöster St. Lucius zu Chur und noch St. Mauritius zu Konstanz.

Eine Gemeinde Flims scheint sich gebildet zu haben, nachdem 1412 Rudolf und Hugo von Werdenberg an sieben Flimser, nämlich Symon Hugen, Martin Faltschär, Jannuggen Swald,

⁴³ Wir werden die weitere Entwicklung der Stadt Ilanz und ihre besonderen Verhältnisse im Mittelalter in einem nachfolgenden Aufsatz behandeln.

⁴⁴ Wagner-Salis, Rechtsquellen, S. 29.

Josen Siffrid, Symon Sentzen, Hansen Blaw und Jannugg de Gabradun ihren Teil und Rechtung des Vogtrechtes zu Flims mit Genehmigung des Klosters Pfäfers verkauften. Der erste urkundliche Beweis des Bestandes einer Gemeinde datiert vom 12. Mai 1427, da hier zuerst ein Ammann genannt wird (Ich Paul von Flims, der jünger, ze den zitten amman ze Flims...). Die Gemeinde hatte damals noch kein Gemeindesiegel, denn der Graf von Sax siegelte, da Ammann von Capol ebensowenig ein Siegel hatte. Zuerst schafften sich dann die Capols ein Siegel an, und 1457 siegelt Otto Capol, der Ältere, das älteste Gemeindegesetz von Flims mit seinem Pfeilsiegel, welche Urkunde sich noch im Archiv zu Flims befindet. Das Siegel der Capols wurde dann gewissermaßen als Gemeindesiegel benutzt, auch wenn der Ammann aus einem anderen Geschlecht war, denn 1498 läßt der Ammann Hans Meiler von Flims mangels eines eigenen Siegels und eines Gemeindesiegels durch Otto Capol siegeln. Im Jahre 1538, als die Gemeinde sich von Chur freigekauft hatte, tritt zuerst ein Gemeindesiegel auf. Es ist an den Urkunden von 1538 und 1550 abgerissen, hängt noch an einer solchen von 1551. Das Siegel zeigt den St. Martin zu Pferd mit dem Bettler und die Umschrift: S. DIE GMEIND VON FLIMS. Der Druckstock befindet sich noch im Archiv. Der jetzt in Benutzung befindliche ist eine genaue Kopie des alten Druckstockes, so daß also die Gemeinde seit über 300 Jahren das gleiche Siegel, das einzige, führt.

Aus dem Jahre 1429 der jungen Gemeinde Flims stammt die ältere der beiden Glocken der jetzigen Pfarrkirche (ehemals St. Martin und Antonius). Diese Glocke trägt in gotischen Minuskeln die Inschrift: o. rex. glorie. criste. veni. nobis. cumpace. anno. domini. o^o cccc^o xxviii^o. Die größere Glocke besitzt die Inschrift: o. rex. glorie. cristi. veni. nobis. cum. pace. ano. domini. mcccc. jar. (1500).

Das sind aber jedenfalls nicht die ältesten Glocken, welche ihre Stimme über Flimser Gebiet erschallen ließen, denn in dem eingangs erwähnten Reichsurbar aus der Zeit zwischen 814 und 840 werden schon zwei Kirchen zu Flims erwähnt, leider ohne weitere Bezeichnung. Diese werden wohl kaum glockenlos gewesen sein.

Auch das benachbarte Kirchlein des alten Walserortes Fidaz, St. Simplizius, ein alter romanischer Bau mit Stützpfeilern auf der Nordseite, birgt, obwohl nicht mehr benutzt, noch ein altes Glöcklein aus der Vorreformationszeit im Turm, zu dem man auf alten Leitern aufsteigen kann. Es hat die Inschrift in gotischen Majuskeln: O. REX. GLORIE. XPE. (=Criste) VENI. CVM. PACE. Eine Jahreszahl besitzt es nicht.

Bündner Literatur des Jahres 1921 mit Nachträgen aus früherer Zeit.

a) Rätoromanisches.

(Fortsetzung von No. 4, 1922, S. 121.)

- Vital, L. J., L'apotecer e la mort. Una pitschna istorgia. o. O. (1921). 8^o. Ad 99¹⁰ u. 11
 Vital, L. J., Sent in Engadina Bassa. Alchünas notizias e datas istoricas. o. O. 1921. 8^o. Ad 99¹⁶ u. 17
 Vital, L. J., La faira da St. Andrea a Cuaira. (Fögl d'Eng., 1920, Nr. 103.) Az 24
 Vital, L. J., Deputats e Mastrals d'Engiadina Bassa. 1817 resp. 1820 fin 1920 e 1689—1750. (Fögl d'Eng., 1920, Nr. 29, 31, 33, 37, 47, 49, 61.) in Az 24

b) Bündnerische Literatur mit Anschluss des Raetoromanischen.

- Accola, M., Kraft- und Segensquellen unseres Volkes. Feldpredigt gehalten bei Anlaß der Besatzungs-Landsgemeinde am 1. Mai 1921 in Davos. SA. (Dav. Ztg., 4. Mai 1921.) Davos-Platz, 1921. 8^o. Ba 307¹⁶
 Adami, Vitt., Un'operazione di polizia diretta dall'arciduca Ferdinando nel 1793. — L'arresto di Semonville e Maret ambasciatori francesi. (Periodico, vol. 24. Como, 1921.) Z 258
 Adreßbuch des Kantons Graubünden. Ausgabe 1921. Br 113
 Albertini, Th. v., Die rhätische Familie von Albertini. Deren öffentliche Stellung und Tätigkeit von 1450 bis 1904. Zürich, 1904. 8^o. Be 592¹²
 Albertini, Joh. Bapt. — v. Lorenz, P.
 Aliati, Giul., Giustizia d'altri tempi. (Il manoscritto di un Parroco valtellinese.) (Periodico, vol. 23. Como, 1918.) Z 258
 Alvaschein. Feuerordnung des Kreises Alvaschein. Chur, 1875. 8^o. Bd 188¹⁵ u. 16